

## **SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT ÜBERLINGEN (Kindergarten-Ordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen in seiner Sitzung am 19.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Überlingen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den hierzu erlassenen Richtlinien und der folgenden Kindergarten-Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 11.09.2012, zuletzt geändert am 24.06.2022, Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Nach dem Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) vom 19.03.2009, zuletzt geändert am 11.02.2020, werden Einrichtungen bzw. Gruppen geführt als

- a) Kindergärten (für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt),
- b) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (für Kinder im Alter unter drei Jahren, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt, zum Beispiel für Kinder unter 3 Jahren bis zum Schuleintritt,
- c) Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden,
- d) Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (= Krippe; für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres).

Betriebsformen von Einrichtungen im Sinne der Buchstaben a) bis d) sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen (HT) – (vor- oder nachmittags geöffnet),
- Regelgruppen (RG) – (vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnet),
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) – (durchgehend geöffnet mit mindestens 6 Stunden pro Tag),
- Ganztagsgruppen (GT) – (durchgängig geöffnet mit mehr als 7 Stunden pro Tag).

### **§ 1 Aufgabe der Einrichtungen**

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. Die Einrichtung wird öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung werden Gebühren erhoben, die in einer Satzung geregelt sind.

## **§ 2 Aufnahme**

1. In die Einrichtungen können Kinder entsprechend der oben genannten Angebotsformen aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Betreuungsplätze je nach Betriebserlaubnis vorhanden sind.  
Für Kinder in der Kleinkindbetreuung (Krippe) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres. Für eine Betreuung ab dem 3. Geburtstag muss das Kind erneut über die Online-Vormerkung angemeldet werden und eine Platzzusage erhalten.  
Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem Schuleintritt (Grundschule/Grundschulförderklasse). Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Tageseinrichtung bedarf einer Vereinbarung zur Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses.
2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet, im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen, die Leitung der Einrichtung im Benehmen mit dem Träger.
4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt unter anderem die entsprechende Vorsorgeuntersuchung (Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes). Die durch den Arzt erfolgte Impfberatung und die ausreichende Masernschutzimpfung sind nachzuweisen.
5. Die Aufnahme erfolgt erst nach der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und den Nachweis des ausreichenden Masern-Impfschutzes sowie nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und des Aufnahmebogens.
6. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.
7. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Konflikten, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (zum Beispiel bei Getrenntleben), unverzüglich
  - a) selbstständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Einrichtungsbereich) herbeizuführen, sei es außergerichtlich oder gerichtlich, und
  - b) hiervon die Leitung in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.

## **§ 3 Besuch, Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferien**

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Die Einrichtung ist bis spätestens zu Beginn der Betreuungszeit zu benachrichtigen, wenn das Kind an diesem Tag fehlt und gegebenenfalls an weiteren Tagen fehlen wird.

2. Mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung beginnt ein sanftes Heranführen des Kindes an den Kindergartenalltag. Die Dauer der Eingewöhnung hängt vom Alter und der Persönlichkeit des Kindes ab.
3. Bei einer Hospitation der Eltern in der Einrichtung sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet.
4. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung und der im Einzelfall zusätzlichen Schließzeiten, geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.
5. Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelnen Gruppen unter anderem aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlichen Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, innerbetrieblichen Anlässen, betriebliche und bauliche Mängel, Streik. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
6. Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit. Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
7. Die Ferien werden von den Einrichtungen nach Anhörung des Elternbeirats in Abstimmung mit dem Träger festgelegt.
8. Das Kindergartenjahr beginnt am Tag nach der Schließzeit im Sommer und endet am letzten Tag der Schließzeit im Sommer des darauffolgenden Jahres.

#### **§ 4 Elternbeitrag und Essensgeld**

Der Elternbeitrag richtet sich nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den städtischen Kindertageseinrichtungen. Darin sind unter anderem die Gebührenhöhe, der Umfang der Zahlungspflicht, die Zahlungspflichtigen, der Beginn und die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie die Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild geregelt.

#### **§ 5 Aufsicht**

1. Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihr Kind verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger und der Einrichtungsleitung, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten beziehungsweise einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Bewertet die Kindertageseinrichtung die Fähigkeiten des Kindes, den Weg von oder nach Hause allein zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Personensorgeberechtigten, sind die Fachkräfte verpflichtet, den Personensorgeberechtigten dies schriftlich mitzuteilen. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
2. Die Aufsichtspflicht eines Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Fachkräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die

Aufsichtspflicht des Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

3. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (zum Beispiel Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
4. Für Besuchskinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während den Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

## **§ 6 Versicherung**

1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) sind in der Kindertageseinrichtung aufgenommene Kinder während des Besuchs der Tageseinrichtung, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach § 45 des SGB VIII oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedarf, kraft Gesetzes gegen Unfall versichert.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
3. Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitenden weder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, Brillen, Schmuck und so weiter.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb den Eltern empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 7 Regelungen in Krankheitsfällen**

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot beziehungsweise bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
2. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG“.
3. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt unter anderem, dass ein Kind nicht in die Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
  - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie zum Beispiel Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall oder Ruhr,
  - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
  - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
  - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

4. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an einer Veranstaltung teilnehmen.
5. Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichem sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das Kind kann erst wieder die Kindertageseinrichtung besuchen, wenn es 48 Stunden symptomfrei ist. Die Einrichtungsleitung hat das Recht zu entscheiden, ob die Betreuung des Kindes wiederaufgenommen werden kann.
6. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
7. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Arzt, den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften verabreicht.
8. Bei plötzlich auftretenden Krankheiten, wie zum Beispiel allergische Reaktion, Fieberkrampf, Anfällen oder anderen Ereignissen, bei denen eine unverzügliche medizinische Versorgung einzuleiten ist, wird eine sofortige notärztliche Versorgung angefordert.
9. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

## **§ 8 Elternbeirat und Mitwirkung der Eltern**

1. Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.
2. Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung, mit dem pädagogischen Personal konstruktiv und kooperativ in den Erziehungsfragen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten und die Förderung des Kindes gemeinsam voranzutreiben. Dies beinhaltet die Teilnahme an den Elternabenden und Entwicklungsgesprächen und die Mitwirkung bei der Eingewöhnung des Kindes. Ebenso sind die Bring- und Abholregeln einzuhalten.

## **§ 9 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

Maßgebend ist die Satzung der Stadt Überlingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Datenschutz**

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verarbeitet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die datenschutzrechtlichen Vorgaben der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die damit in Verbindung stehenden datenschutzrechtlichen Regelungen des Landes und Bundes einzuhalten.
2. Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO kann sich aus einem Gesetz (Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO in Verbindung mit § 4 LDSG), einer Einwilligungserklärung (Art. 6

Abs. 1 a) DSGVO) oder einer Vertragsbeziehung (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO) ergeben. Eine Datenerhebung, Speicherung, Übermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung sowie jede andere Form der Datenverarbeitung ist daher nur zulässig, wenn eine gesetzliche Erlaubnis, ein rechtsgültiger Vertrag oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

3. Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.
5. Die Personensorgeberechtigten haben das Recht, von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) und die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Es kann verlangt werden, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Nach Art. 21 DSGVO kann Widerspruch eingelegt werden. Die Einwilligung in die Verarbeitung der Daten kann jederzeit widerrufen werden. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe gibt es die Beschwerdemöglichkeit beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, E-Mail: [poststelle@fdi.bwl.de](mailto:poststelle@fdi.bwl.de).

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Kindergarten-Ordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Überlingen, den 20.10.2022

gez. Jan Zeitler  
Oberbürgermeister